



## Ihr PKW – wann es sinnvoll ist, ihn als Teil Ihres Betriebsvermögens von der Steuer abzusetzen

„Wie kann ich meinen PKW am besten steuerlich absetzen?“ – Die Antwort auf diese Frage hängt von vielen Faktoren ab. Nicht immer ist es günstiger, den PKW dem Praxisvermögen zuzuordnen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen ersten Überblick zu dem Thema **Praxis-PKW**.

### Wann ist Ihr PKW Praxis- oder Privatvermögen?

Um dies bestimmen zu können, müssen Sie zunächst Ihre Fahrten analysieren.

**Zwingend Praxisvermögen:** Nutzen Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent für Fahrten, die mit Ihrer ärztlichen Tätigkeit zusammenhängen (z. B. Hausbesuche, Bank, Steuerberater, Fortbildungen), ist Ihr PKW „notwendiges Betriebsvermögen“. Das bedeutet, das Auto gehört zwingend zum Praxisvermögen. Zu den betrieblichen Fahrten zählen hierbei auch die Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und der Praxis.

**Wahlweise Praxis- bzw. Privatvermögen:** Liegt Ihre betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent, können Sie wählen, ob der PKW im Privatvermögen bleiben oder in das Praxisvermögen übernommen werden soll.

**Zwingend Privatvermögen:** Nutzen Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 90 Prozent für private Zwecke, gehört es zur privaten Sphäre.

### Aber wofür ist diese Zuordnung wichtig?

Bleibt Ihr PKW in Ihrem Privatvermögen können Sie (nur) die betrieblich veranlassten Fahrtkosten in der Gewinnermittlung Ihrer Praxis abziehen. Die Kosten für den Kauf und ein Gewinn oder Verlust durch den Verkauf werden steuerlich nicht erfasst.

Ordnen Sie das Auto dem Praxisvermögen zu, sind der Verkauf oder die Entnahme des PKWs in den Privatbereich, z. B. wenn Sie ihn an ein Familienmitglied verschenken, steuerpflichtige Vorgänge. Nutzen Sie den PKW auch privat, muss hierfür ein Nutzungsvorteil im Rahmen Ihrer Praxis versteuert werden.

### Tipp: Ermitteln Sie, in welchem Umfang Sie Ihren PKW für private und betriebliche Fahrten nutzen!

Im ersten Schritt sollten Sie Ihre Fahrten über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens drei Monate) dokumentieren, um zu sehen, wie hoch Ihre einzelnen Nutzungsanteile sind.

Repräsentativ ist ein Zeitraum, wenn er Ihr regelmäßiges Fahrverhalten widerspiegelt. Das bedeutet, es sollte sich nicht um Monate handeln, in denen Sie eine lange private Urlaubsfahrt planen oder besonders viele, weit entfernte Fortbildungen besuchen. Formlose Aufzeichnungen über drei Monate sind für eine erste Einstufung ausreichend. Sie müssen also kein Fahrtenbuch führen, sondern nur beispielsweise

in einer Excel-Tabelle oder auf einem Zettel Ihre Fahrten notieren. Die Aufzeichnungen müssen nur wiederholt werden, wenn Sie Ihr Fahrzeug wechseln oder sich die Verhältnisse ändern (z. B. durch Umzug).

Notieren Sie sich hierzu den Kilometerstand zu Beginn und zum Ende des Aufzeichnungszeitraums. Erfassen Sie, wie viele Ihrer gefahrenen Kilometer auf rein private Fahrten, auf Fahrten zwischen Wohnung und Praxis und auf rein betriebliche Fahrten entfallen sind. Hieraus ermittelt sich dann ein Nutzungsanteil für den Praxis- (inkl. Fahrten Wohnung /Praxis) und für den Privatbereich.

### PKW als notwendiges Praxisvermögen

Nutzen Sie Ihren PKW im Ergebnis zu mehr als 50 Prozent für Ihre Praxis, können Sie grundsätzlich alle Kosten, die Ihnen für das Fahrzeug anfallen als Praxiskosten ansetzen (z. B. Benzin, Autowäsche, KFZ-Steuer, Versicherung, Leasingkosten, Reparaturen, Garagenmiete, Abschreibung (i. d. R. sechs Jahre)). Im Gegenzug müssen Sie diesen Kosten aber einen Betrag gegenrechnen, der Ihre private Nutzung ausgleicht.

Für die Ermittlung des Wertes der Privatnutzung gibt es zwei Möglichkeiten:

#### 1. die pauschale Ein-Prozent-Regelung

#### 2. die exakte Fahrtenbuchmethode

### Die Ein-Prozent-Regelung

Am bequemsten in der Umsetzung ist die pauschale Ein-Prozent-Regelung, da Sie sich hier – nach Ablauf des repräsentativen Zeitraums von drei Monaten – nicht mehr um regelmäßige Aufzeichnungen zu Ihren Fahrten kümmern müssen. Bei dieser Methode wird pauschal ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) Ihres Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung – unabhängig davon, ob es ein Neu- oder Gebrauchtwagen ist – monatlich als Praxiseinnahme erfasst. Im Ergebnis werden Ihre PKW-Kosten also wieder gekürzt. Zusätzlich zu der Privatnutzung des PKWs im Allgemeinen werden steuerlich noch Korrekturen für Ihre Wege zwischen Wohnung und Praxis vorgenommen. Diese Fahrtkosten des täglichen Arbeitsweges sollen für alle Steuerpflichtige – egal ob selbstständig oder angestellt – nur in Höhe der sog. Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer steuerlich ansetzbar sein.

#### Beispiel:

Ein Arzt fährt einen PKW mit einem Brutto-Listenneupreis i. H. v. 60.000 Euro und wohnt 20 km von der eigenen Praxis entfernt.

$1 \% \times 12 \text{ Monate} \quad \times 60.000 \text{ €} = 7.200 \text{ €}$   
 $0,03 \% \times 12 \text{ Monate} \quad \times 20 \text{ km} = 4.320 \text{ €}$   
 $20 \text{ km} \times 230 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} = 1.380 \text{ €}$   
Insgesamt muss der Arzt hier  $10.140 \text{ €}$   
( $7.200 \text{ €} + 4.320 \text{ €} - 1.380 \text{ €}$ ) als Einnahme versteuern. Errechnet sich durch die Ein-Prozent-Regelung ein Wert für die Privatnutzung, der höher als Ihre tatsächlichen PKW-Kosten liegt, greift die sog. Kostendeckelung. Diese Deckelung bewirkt, dass in diesen Fällen lediglich eine Privatnutzung in Höhe der tatsächlichen PKW-Kosten gegengerechnet wird. Im ungünstigsten Fall werden damit also alle tatsächlichen PKW-Kosten neutralisiert, aber kein künstlicher Gewinn generiert. Gerade bei Gebrauchtwagen kann die Kostendeckelung greifen, da sie in der Regel geringere laufende Kosten produzieren, im Gegenzug aber eine hohe private Nutzungseinnahme bewirken, da es immer auf den Bruttolistenpreis bei der Erstzulassung ankommt. Eine pauschale Zurechnung für die Wege zwischen Wohnung und Praxis entfällt in diesen Fällen. Im Ergebnis verbleibt Ihnen dann nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Praxis als Betriebsausgabe.

### Die Fahrtenbuchmethode

Alternativ können Sie auch ein Fahrtenbuch führen. Anhand dessen lassen sich anschließend die exakten prozentualen Anteile der privaten und betrieblichen Fahrten eines Jahres an der Jahresgesamtfahrleistung ermitteln. Für die Privatnutzung wird ein dem privaten Nutzungsanteil entsprechender Prozentsatz der gesamten PKW-Kosten als Praxiseinnahme steuerlich erfasst. Im Ergebnis werden somit die Kosten, die rechnerisch auf Ihre Privatfahrten entfallen, aus der Praxis entfernt. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis wird wiederum ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen den prozentualen PKW-Kosten entsprechend dem Anteil der Arbeitswege und der Entfernungspauschale zum Praxisingewinn hinzuaddiert.

#### Beispiel:

Von den im letzten Jahr gefahrenen Kilometern eines Arztes entfielen 30 Prozent auf Fahrten zwischen Wohnung und Praxis und 10 Prozent auf Privatfahrten. Insgesamt entstanden PKW-Kosten i. H. v. 20.000 Euro. Der Arzt wohnt 10 km von der eigenen Praxis entfernt.

$10 \% \times 20.000 \text{ €} = 2.000 \text{ €}$   
 $30 \% \times 20.000 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$   
 $10 \text{ km} \times 230 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} = 690 \text{ €}$   
Insgesamt muss der Arzt hier  $7.310 \text{ €}$   
( $2.000 \text{ €} + 6.000 \text{ €} - 690 \text{ €}$ ) als Einnahme versteuern.

An dieser Stelle ist allerdings der Hinweis wichtig, dass das Führen eines Fahrtenbuches sehr gewissenhaft erfolgen muss, damit das Finanzamt es anerkennt. Die Fahrten mit dem Praxis-PKW müssen vom ersten bis zum letzten Kilometer eines Jahres ohne ergänzende Unterlagen und Erläuterungen nachvollziehbar sein. Schon kleinste Mängel führen im Rahmen einer Betriebsprüfung meist zu einer Verwerfung des Fahrtenbuches und zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung. Mehr dazu finden Sie im Abschnitt „Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch“ auf den nächsten Seiten.

**Die Fahrtenbuchmethode ist i. d. R. dann für Sie von Vorteil, wenn Sie Ihren PKW fast ausschließlich betrieblich bzw. selten privat nutzen, die PKW-Kosten sehr gering sind oder der Listenpreis des Fahrzeugs sehr hoch ist.**

Zählt Ihr Fahrzeug also zum notwendigen Praxisvermögen, da es zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist es interessant zu prüfen, ob es günstiger ist, den Privatanteil mit der Ein-Prozent-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Dieses Wahlrecht kann auch erst im Nachhinein im Rahmen der Steuererklärung ausgeübt werden. Das erfordert allerdings eine prophylaktische Führung eines Fahrtenbuchs.

### PKW als gewillkürtes Praxisvermögen?

Nutzen Sie Ihren PKW zwischen 10 und 50 Prozent der Fahrten für betriebliche Zwecke, ist die Frage, ob es für Sie vorteilhafter ist, den PKW als Praxisvermögen zu behandeln oder ihn im Privatvermögen zu belassen.

Wird der PKW der Praxis zugeordnet, kann die Ein-Prozent-Regelung in diesem Fall nicht angewendet werden. Die Ermittlung des Werts der Privatnutzung erfolgt dann anhand der Fahrtenbuchmethode.

Alternativ können Sie auch die Nutzungsanteile für private und betriebliche Fahrten, die Sie mit Ihren anfänglichen Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum ermittelt haben, anwenden und die Gesamtkosten in diesem Verhältnis aufteilen. Nur der entsprechende Anteil Ihrer Selbstkosten, der Ihre berufliche Fahrten betrifft, zuzüglich der Entfernungspauschale mindern endgültig Ihren Gewinn. Bei dieser alternativen Vorgehensweise ersparen Sie sich zumindest das laufende Führen eines Fahrtenbuchs mit seinen formalen Anforderungen.

Bleibt der Wagen im Privatvermögen können die betrieblichen Fahrten pauschal mit 0,30 Euro je Kilometer angesetzt werden. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis gilt dieser Pauschalsatz nur für die einfache Entfernung. Bei Dienstfahrten werden die gesamten gefahrenen

Kilometer mit 0,30 Euro multipliziert.

Vorteilhafter als dieser Pauschalsatz ist allerdings in vielen Fällen der Ansatz der tatsächlichen Kosten für Ihre sonstigen betrieblichen Fahrten anhand eines Kostenfaktors, der sich aus der Summe aller Kfz-Kosten (inkl. Abschreibung) eines Jahres dividiert durch die gesamte Fahrleistung (km) ergibt.

**Ein wichtiger Punkt:** Verkaufen oder entnehmen Sie einen PKW, der Ihrem Praxisvermögen zugeordnet ist, kommt es zu einem Veräußerungsgewinn, der umso höher wird, je wertbeständiger das Fahrzeug ist. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich hierbei aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis bzw. Marktwert und dem steuerlichen „Buchwert“ (nach sechs Jahren 0,00 Euro durch die steuerliche Abschreibung) des Wagens. Hat Ihr PKW also nach sieben Jahren noch einen Wert von z. B. 8.000 Euro, müssen Sie 8.000 Euro als laufenden Gewinn in Ihrer Praxis versteuern. Bleibt der Wagen im Privatvermögen fallen keine Steuern an.

**Gerne helfen wir Ihnen bei der Berechnung, welcher der beschriebenen PKW-Ansätze für Sie am sinnvollsten ist. Sprechen Sie uns an!**

## Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch kann in vielen Fällen günstiger sein als der pauschale Ansatz der Ein-Prozent-Regelung. Aber es ist auch sehr viel aufwändiger. Um vom Finanzamt anerkannt zu werden, muss das Fahrtenbuch ganz bestimmten **inhaltlichen und formalen Anforderungen** entsprechen. Für jede Ihrer beruflichen Fahrten sind folgende Angaben notwendig:

- Datum
- Kilometerstand zu Beginn und zum Ende der Fahrt
- Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchte Geschäftspartner
- Reiseroute bei Umwegen

Für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Praxis genügen jeweils das Datum und die Kilometerangaben sowie ein kurzer Vermerk, dass es sich um private Fahrten oder Arbeitsweg handelt.

Die Fahrten müssen **laufend** und **zeitnah** aufgezeichnet werden.

**Elektronische Fahrtenbücher** (z. B. Apps, Online-Fahrtenbuch) erkennt das Finanzamt unter folgenden Voraussetzungen an:

- die technischen Voraussetzungen für die Führung eines ordnungsgemäßen elektronischen Fahrtenbuchs müssen erfüllt sein: Hard- und Software müssen ordnungsgemäß bedient werden.

- Das Fahrtenbuch muss:
  - zeitnah und in geschlossener Form geführt werden,
  - Datum und Fahrtziele enthalten,
  - Angabe der Kunden/ Geschäftspartner oder den Zweck der Fahrt (z. B. Tanken) erfassen,
  - die Einzelfahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes im fortlaufenden Zusammenhang dokumentieren,
  - nachträgliche Änderungen ausschließen bzw. nachvollziehbar protokollieren.

Die dienstlichen Fahrten können auch noch bis zu sieben Kalendertage nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in ein Webportal eingetragen werden.

Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise (z. B. wenn Sie nacheinander mehrere Geschäftspartner an verschiedenen Orten aufsuchen) können miteinander zu einer Eintragung verbunden werden. Führen Sie hierbei aber unbedingt jeden einzelnen aufgesuchten Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge auf.

Nicht ordnungsgemäß sind Loseblattsammlungen oder nachträglich im Rahmen der Steuererklärung erstellte Fahrtenbücher. Das Finanzamt ist hier sehr akribisch und achtet auf jede Unstimmigkeit.

**Fallstricke** sind z. B.

- Der Kilometerstand Ihres Fahrzeugs, der auf einer Reparaturrechnung vermerkt ist, weicht von dem Kilometerstand an diesem Tag im Fahrtenbuch ab.
- Die Tankstelle, an der Sie getankt haben, befindet sich nicht auf der Strecke, die Sie am eingetragenen Datum gefahren sind.
- Parkquittungen passen vom Ort und der Zeit nicht zu Ihren Einträgen im Fahrtenbuch.
- Es sind Fahrten im Fahrtenbuch eingetragen, obwohl Sie mit dem Flugzeug oder der Bahn verreist sind. Wird der PKW zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt und das Fahrtenbuch nicht anerkannt, erfolgt die Besteuerung Ihres privaten Nutzungsanteils anhand der Ein-Prozent-Regelung.

**Fazit:** Das Führen eines Fahrtenbuches ist zeitaufwändig und aufgrund der hohen Anforderungen anfällig für Beanstandungen der Finanzämter. Es ist daher nur zu empfehlen, wenn mit einem erheblichen Steuervorteil aufgrund einer wesentlichen betrieblichen Nutzung zu rechnen ist.

**Falls Sie zukünftig ein Fahrtenbuch führen möchten oder unsicher sind, ob Ihr bisheriges Fahrtenbuch und die Eintragungen den steuerlichen Anforderungen genügen, sprechen Sie uns gerne an!**

## Neues aus unserer Kanzlei

**Info-Veranstaltung „Expertentag für Heilberufe“ am 26. Juni 2013 in Krefeld**

In der Zeit von 17 bis 22 Uhr öffnete das Beraterhaus in Krefeld erstmals im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung seine Türen, um sich und seine ansässigen Beratungsunternehmen vorzustellen. Neben unserer Kanzlei waren die Unternehmensberatung MMP Medical Management Partner, die Medizinrechtskanzlei Dr. Halbe Rechtsanwälte, die Anwaltskanzlei Nerger-Baumgart & Kollegen, das Coaching Unternehmen BASLER Coaching, die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsberatung Concerta, die Gesellschaft für Altersversorgung Kasper & Vinzentz sowie die Werbeagentur Die Fischer vertreten. Diese räumliche Nähe in einem Beraterhaus schafft Raum für interdisziplinären Austausch und bietet geballte Kompetenz für Heilberufler.

Neben Speis, Trank und informativen Vorträgen unterschiedlicher Referenten konnten die zahlreichen Besucher zudem die Ausstellung moderner Gemälde der Künstlerinnen Rita Gerharz-Kaun und Jamileh Mehdi Araghi bewundern.

Wir haben uns gefreut, mit Partnern, Mandanten und interessierten Dritten in lockerer Atmosphäre zusammenzukommen und bedanken uns für das positive Feedback der Teilnehmer. Über weitere Veranstaltungen von VPmed werden wir Sie rechtzeitig auch an dieser Stelle informieren!

## Impressum

### Herausgeber

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld  
Telefon: 021 51 / 8 53 94 00 • Telefax: 021 51 / 8 53 94 30  
Internet: [www.vpmed.de](http://www.vpmed.de) • E-Mail: [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de)  
Partnerschaftsregister Frankfurt am Main PR 2047  
USt-Id Nr.: DE286771785

### Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

### Erscheinungsweise

Der Ärztebrief erscheint 6x im Jahr.

### Layout

DIE FISCHER Werbeagentur • [www.die-fischer.net](http://www.die-fischer.net)

### Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, Juli 2013

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de).